

„Finger weg vom fremdhändigen Testament“

Letzter Wille. Michael Umfahrer, Präsident der Österreichischen Notariatskammer, im Interview über die Lehren aus zwei neuen Entscheidungen zum Erbrecht. Der OGH erhöht damit die Anforderungen an nicht handgeschriebene Testamente.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Der Oberste Gerichtshof hat in zwei Beschlüssen wichtige Klarstellungen getroffen: Maschinengeschriebene Testamente sind ungültig, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, die weder fest verbunden sind noch am Ende bei den Unterschriften des Verfassers und seiner Zeugen explizit auf die vorangegangenen Inhalte verwiesen wird. Sind jetzt unzählige Testamente ungültig? **Michael Umfahrer:** Es besteht schon die Gefahr, dass Testamente, die früher errichtet wurden und bei denen man das nicht in dieser Schärfe bedacht hat, ungültig sein könnten. Die schriftliche Nuncupatio (die Bekräftigung „Das ist mein letzter Wille“, Anm.) war auf einem separaten Blatt mit den Unterschriften der drei Zeugen. Wir haben geglaubt, die Einheit der Urkunde wird durch die Erblasserunterschrift erzeugt und abgeschlossen. Das hat der OGH jetzt verneint.

Die Unterschrift am Ende bei der Nuncupatio genügt nicht.

Nein, man muss einen inhaltlichen Bezug zur Verfügung herstellen, der sich nicht auf eine reine Leerformel bezieht, auch fortlaufende Seitenzahlen genügen nicht, sondern wir müssen eine Klausel verwenden, die die tatsächliche innere Einheit herstellt.

Eine Alternative ist die vom OGH so genannte äußere Urkundeneinheit, eine Verbindung zwischen den Blättern, die beschädigungsfrei nicht zu lösen ist.

Ja, indem ich das Ganze auf einem Bogen mache, wenn es vier Seiten sind, oder aber das Testament zum Zeitpunkt der Unterfertigung durch den Erblasser gebunden habe und auf diesen Umstand auch im Testament hinweise, sodass der Erblasser bestätigt, dass er ein gebundenes Exemplar unterschrieben hat.

Das ist mehr, als man bisher angenommen hat. Was heißt das für bestehende Testamente mit mehreren Blättern?

Man muss, wenn es möglich ist, eine Neuerrichtung empfehlen.

Ist es nicht bitter zu sehen, dass ein Verstorbener ganz offenkundig jemand anderen als die gesetzlichen Erben bedenken wollte, aber dabei an Formerfordernissen gescheitert ist?

Ja, das ist in der Tat immer eine Schere zwischen dem Willen und den Formerfordernissen, die ja aus guten Gründen eingeführt wurden, weil man besonders auf Fälschungssicherheit Wert gelegt hat. Sie sind nach dem Testamentsfälschungsskandal in Vorarlberg noch verschärft worden.

Durch das Erfordernis der schriftlichen Nuncupatio, dreier zugleich anwesender Zeugen...

... plus handschriftlicher Zeugenzusatz und auch, dass die Identität in irgendeiner Form aus dem Testament hervorgehen muss. Es ist eine Systemfrage, die der Gesetzgeber beantworten muss, ob man die Verletzung von Formvorschriften mit der Folge der Ungültigkeit versieht, die aus meiner Sicht nur logisch ist. Es gibt zwischen gültig und ungültig keine andere Möglichkeit, und wenn die Gefahr einer Fälschung bestünde, würden Formvorschriften ohne Folgen zu kurz greifen.

Warum erfolgt die Klarstellung erst so spät? Das Problem, dass ein mit der Schreibmaschine oder dem Computer geschriebenes Testament mehrere Seiten umfassen kann, müsste doch schon lang bestanden haben.

Ja, es war allerdings ein eklatanter Fall. Ein Rechtsanwalt hat zwei lose Blätter zusammengelegt und eine Büroklammer draufgesteckt. Das war nicht einmal der Versuch, sie zu verbinden.



Umfahrer: „Schreiben Sie es selbst auf, dann haben Sie keine Probleme.“

[Mirjam Reither]

Wie verbindet man die Blätter korrekt? Heftklammer genügt?

Wohl nicht. Unsere klassische Bindung ist sicher korrekt, mit Vignette und Siegel oder Stempel. Das kann man nicht öffnen, ohne es zu zerstören. Aber unsere Bindung ist auch nur dann sicher, wenn sie zeitnah erfolgt. Früher haben wir oft ein Testament gemacht, der Erblasser ist nach Hause gegangen, und wir haben es gebunden. Jetzt empfehlen wir den Kollegen, es schon gebunden unterschreiben zu lassen.

Es ist ja nett, dass die Notare eine passende Form haben. Aber ist es nicht ein Armutszeugnis für den Gesetzgeber, dass er nicht genau sagt, wie ein fremdhändiges Testament aussehen muss, und bedauerlich, dass man ohne Rechtsbeistand Testamente nur mit der Hand schreiben kann?

Ich muss den Gesetzgeber in Schutz nehmen. Man hat das eigenhändige Testament mit allen Möglichkeiten, und beim fremdhändigen ist eigentlich ziemlich klar gesagt, was gemeint ist. Nur:

Wenn Sie heute zu mir kommen und sagen, Sie möchten Ihr Testament selbst machen, dann sage ich: Bitte lassen Sie die Finger von der fremdhändigen Form. Setzen Sie sich hin, schreiben Sie es selbst auf, dann haben Sie überhaupt keine formalen Probleme. Man muss unterschreiben, und es muss zum Ausdruck kommen, dass es ein Testament ist. Nicht einmal das Datum ist ein Gültigkeitserfordernis, auch wenn es gescheit ist, das Datum drunterzusetzen. Der Vorteil der eigenhändigen Form ist auch, dass in vielen Fällen die geistige Fähigkeit, die Testierfähigkeit, außer Frage steht.

Die Notare sind auch Gerichtskommissäre, die Verlassenschaften abhandeln. Werden Sie vermehrt die Gültigkeit von Testamenten infrage stellen müssen?

Möglicherweise. Wir müssen die Testamente im Rahmen eines Übernahmeprotokolls zum Gerichtsakt nehmen; dabei wird vermerkt, wie sie überreicht worden sind. Wenn es Auffälligkeiten gibt, müssen wir die aufzeigen. Auch die Wahrscheinlichkeit, dass die Parteien es aufgreifen, steigt. Die Sensibilität der Leute ist geweckt.

Formfehler können rückwirkend geltend gemacht werden, bis zu Testamentseröffnungen drei Jahre vor 1. 1. 2017, es sei denn, die nicht zum Zug gekommenen Erben hätten die Situation verbindlich anerkannt. Kommt jetzt eine Flut an Erbrechtsklagen?

Das könnte passieren, wenn es wirklich so viele problematische Fälle gibt. Viele Testamente gehen sich auf einem Blatt aus.

Zudem können Berater, denen Formfehler unterlaufen sind, auf Schadenersatz verklagt werden. Ja, sicher, das ist eine Haftungsfrage.

ZUR PERSON + ZUR SACHE

Michael Umfahrer ist Notar in Wien und seit 17. Oktober 2019 Präsident der Österreichischen Notariatskammer. Er ist dort seit vielen Jahren engagiert, zuletzt als Präsident der Notariatsakademie und Leiter des Ausschusses für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht.

Ein eigenhändiges Testament ist eine letztwillige Verfügung, die mit der Hand geschrieben und unterschrieben ist. Eine Datumsangabe ist für die Gültigkeit nicht

ge. Professionelle Rechtsberater müssen auf die neue Situation reagieren und versuchen, problematische alte Testamente zu sanieren. Wenn der Klient nicht will oder nicht greifbar ist, ist die Haftung natürlich anders zu sehen.

Die Koalition plant eine verbindliche rechtliche Information von Ehe- oder Partnerschaftswilligen am Standesamt. Gute Idee?

Ja, eine verpflichtende Rechtsinformation einzuführen, halte ich für sinnvoll, auch weil für die Frage der Vorsorge möglicherweise eine gewisse Sensibilität entwickelt wird. Die Frage ist, ob das Standesamt der richtige Ansprechpartner ist. Wir Notare wären dafür eine sehr gute Stelle.

Rechtsanwälte auch?

Durchaus, natürlich. Es geht um einen professionellen Rat.

Die Abkehr vom Verschuldensprinzip bei der Scheidung wird geprüft. Wäre die gut?

Es kommt auf den Blickwinkel an. Wenn ich sage, wir gehen in ein modernes Ehescheidungsrecht hinein, hat es viel für sich. Wenn man andere Auswirkungen ableitet, wie die Frage des Unterhalts und seiner Höhe, kann es problematisch werden. Denken Sie an den Fall, dass eine Frau geschieden wird und der Mann das alleinige Verschulden hat: Da war bisher auch die Unterhaltsfrage weitgehend geklärt. Fällt das weg, gibt es mehr oder weniger das freie Spiel der Kräfte, wo die Frage zulässig ist: Was kommt für die Frau am Ende des Tages heraus? Wir werden in den nächsten fünf, zehn, 15, 20 Jahren verstärkte Altersarmut feststellen, auch bedingt durch Pensionslücken, die gerade vor dem Hintergrund einer Scheidung massive Auswirkungen haben.

Für solche Fälle gibt es Scheidungsfolgenvereinbarungen.

Ja, damit können wir massiv helfen. Da kann man zu einem Zeitpunkt, wo man sich noch gut versteht, sehr weite Bereiche abdecken, die Justiz entlasten und Rosenkriege vermeiden. Aber, und das haben wir der Bundesregierung gesagt: All diese Dinge scheitern am Gebührengesetz. Es schreibt eine zweiprozentige Vergleichsgebühr vor. Ich habe eine Reihe von Verträgen hier liegen, die nie unterschrieben worden sind, weil die Leute gesagt haben: Das bin ich nicht bereit zu zahlen.

Das heißt, Sie fordern eine Abschaffung der Gebühr?

Des Gebührengesetzes ganz allgemein, aber im Speziellen dieser Vergleichsgebühr.



Bumberger/Hinterwirth

WRG – Wasserrechtsgesetz

3., überarbeitete Auflage

Stand: 01.01.2020

- Das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) samt Kommentar- und Rechtsprechungsteil;
- die wichtigsten Verordnungen zum WRG im Volltext;
- weitere Verordnungen mit Titel und Fundstelle;
- Hinweise auf weitere wasserrechtlich bedeutsame Gesetze;
- die Wasserrahmenrichtlinie, die Grundwasserrichtlinie und die Hochwasserrichtlinie.

978-3-7083-1308-5, ca. 1208 Seiten, gebunden, € 188,00, erscheint Ende Februar 2020

Bestellungen: T: +43 (0)2236-63535-246; M: gabriela.atlas@medien-logistik.at; www.nwv.at

